



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzern Einheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Peter Schrödinger	Telefon +49 89 2176-2375	Zimmer HE 308	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 24.08.2021	Unser Geschäftszeichen ROB-3721.25_04-3-11-149	München, 25.10.2021

**Verkehrsflughafen München;
Einleitung von gering belastetem Enteisungsabwasser aus dem Vorfeld-
Modul C-02.5 im Winterbetrieb in den Entwässerungsgraben Nord-Ost,
Graben XIII**

Anlagen:

1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

– bitte ausgefüllt zurück –

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 24.08.2021 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 131 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl S. 174), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 19.10.2021 (148. ÄPG), Az. ROB-3721.25_04-3-10-148, folgenden

149. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:
(149. ÄPG)

Dienstgebäude
Heßstraße 130
80797 München

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Tram 20/21/29 Hochschule M.
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefax
+49 89 2176-2914

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Einleitung von gering belastetem Enteisungsabwasser aus dem Vorfeld-Modul C - 02.5 im Winterbetrieb in den Entwässerungsgraben Nord-Ost, Graben XIII, wird zugelassen.

Es wird folgende wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt:

- Gehobene Erlaubnis (Änderung) nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG und § 15 WHG zur Benutzung oberirdischer Gewässer u. a. durch Einleiten von Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.1 PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG a. F./§ 58 WHG mit Auflagen) Ziffer 1 (Gehobene Erlaubnis zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser)

1 Änderungen in Ziffer 1.1.1

In Ziffer V.1.1.1 Bereich Entwässerungsgraben Nord-Ost Buchstabe a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte erhält die Zeile „Graben XIII“ folgende Fassung (die Überschriftenzeile wird hier rein nachrichtlich wiedergegeben):

Gewässer, km der Einleitungsstelle	Herkunft, Bauwerk	Beschaffenheit	Kanalnummer	Einleitdimension (B/H)	Vollfüllungsleistung Q_v (m^3/s)
Graben XIII	RKB O / ÖBB RKB Ramp 3 Süd	unbeh. + beh. RW Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln Befristet bis zu dem Zeitpunkt, an dem der im 98. ÄPFB planfestgestellte bauliche Zustand hergestellt ist.	2146	DN 1200	1,84

2 **Änderungen in Ziffer 1.4.5.1**

Ziffer V.1.4.5.1 erhält folgende Fassung:

„An den Enteisungsabwasserweichen (Süd-Ost, Nord-Ost, SLB-Nord-West, Ramp 3, SLB-Nord-Ost, 3. SLB, Vorfelderweiterung Ost, ALF, Bodenfilter Nordwest, Bodenfilter Nordost und RKB Ramp 3 Süd) wird durch Online TOC-Steuerung nur Niederschlagswasser und Sickerwasser aus den Bodenfiltern in Oberflächengewässer abgeleitet, das maximal mit 25 mg TOC/l aus den Enteisungsmitteln belastet sein darf.

An den Enteisungsabwasserweichen an dem Enteisungsabwasserbecken darf nur Wasser in Oberflächengewässer abgeleitet werden, das maximal mit 10 mg TOC/l aus Enteisungsmitteln belastet ist.“

3 **Änderungen in Ziffer 1.4.5.3**

In die Tabelle in Ziffer V.1.4.5.3 Satz 1 wird folgende Zeile eingefügt (die Überschriftenzeile wird hier rein nachrichtlich wiedergegeben):

Bezeichnung der Einleitung	Gewässer	Maximale TOC-Konzentration des gering belasteten Enteisungsabwassers
RKB Ramp 3 Süd	Entwässerungsgraben Nord-Ost	25 mg/l

III **Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.500,00 € festgesetzt.

An Auslagen werden 1122,00 € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 3.622,00 €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Für die Entwässerung des Flughafens München ist die FMG im Besitz entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisse, so auch für die Entwässerung der Vorfelder. Dabei wird die Entwässerung im Sommerbetrieb von derjenigen im Winterbetrieb unterschieden. Im Winterbetrieb können die Abflüsse der Vorfelder mit Flächen- und Flugzeugenteisungsmitteln belastet sein (Enteisungsabwasser). Diese Rechte wurden unter der Ziffer V.1 PFB MUC als befristete gehobene Erlaubnisse zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser sowie von Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln erteilt.

Durch den 98. Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen (98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss - 98. ÄPFB) vom 05.07.2011, Az. 25-30-3721.1-MUC-5-04, wurde u. a. die Erweiterung des Vorfeldes Ost nach Osten planfestgestellt. Bestandteil des 98. ÄPFB sind auch die entsprechenden Regelungen zur Entwässerung der erweiterten Vorfeldflächen einschließlich der dafür erforderlichen Wasserrechte.

Da die FMG den mit dem 98. APFB bestandskräftig zugelassenen (Gesamt-) Ausbau des Verkehrsflughafens München derzeit nicht verwirklichen kann, gleichwohl aber mit der Erweiterung des Vorfeldes Ost um das Vorfeld-Modul C-02.5 einen Teilausbau vorgenommen hat, der vom Gesamtausbau losgelöste, ausführungsbedingte Anpassungen erforderlich macht, wurde die FMG mit Bescheid des Luftamtes vom 23.09.2019 von den, diesen ausführungsbedingten Anpassungen entgegenstehenden, Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung (Plan I-102) sowie im Plan Rollwege und Vorfelder (Plan B2-203) befreit. Die Befreiung ist befristet bis zu dem Zeitpunkt, an dem der der Planfeststellung entsprechende bauliche (Gesamt-) Zustand hergestellt wird.

Hinsichtlich der ebenfalls ausführungsbedingt anzupassenden Entwässerung des Vorfeld-Moduls C-02.5 wurde der FMG nach Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) gestattet, ein bereits bestehendes, für die Entwässerung eines anderen Flughafenbereichs erteiltes, Wasserrecht (Gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Alt. 1, § 15 WHG zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser in den Entwässerungsgraben Nord-Ost, Ziffer V.1.1.1 PFB MUC - Tabelle Bereich Entwässerungsgraben Nord-Ost, Buchstabe a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte Graben XIII; erteilt durch Ziffer V.1 des 19. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 27.07.1990 – 19. ÄPFB) zu nutzen. Insoweit wurde lediglich der Einzugsbereich (Vorfeld-Modul C-02.5 statt Östlicher Betriebsbereich) dieses bisher nicht genutzten Wasserrechts zur Niederschlagswasserbeseitigung angepasst. Dieses Wasserrecht erfasst jedoch nur die Entwässerung während des Sommerbetriebs und erfolgt nach folgendem Prinzip, das entsprechend auch für die sonstigen Vorfelder des Flughafens angewendet wird: Das auf dem Vorfeld-Modul C-02.5 anfallende Niederschlagswasser wird über eine Pumpstation nach Norden in Richtung des Entwässerungsgrabens XIII abführt.

Im Winterbetrieb wird das auf den Vorfeldern des Flughafens anfallende Enteisungsabwasser grundsätzlich der Enteisungsabwasserbeckenanlage zur weiteren Behandlung zugeleitet. Über die Enteisungsabwasserbeckenanlage wird das Abwasser dann dosiert der Kläranlage des Abwasserzweckverbands Erdinger Moos zugeführt. Um eine hydraulische Belastung der Entei-

sungsabwasserbeckenanlage und der Kläranlage im Interesse der Wasserwirtschaft zu vermeiden, kann im Falle einer nur geringen Belastung des anfallenden Enteisungsabwassers dieses direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. In Ziffer V.1.1.1 PFB MUC werden die entsprechenden Einleitstellen aufgelistet.

Da das o. g. bestehende Wasserrecht, das für die Entwässerung des Vorfeld-Moduls C-02.5 in den Sommermonaten genutzt wird, keine entsprechenden Zulassungen für Enteisungsabwasser beinhaltet, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich, damit das vom Vorfeld-Moduls C-02.5 herrührende Enteisungsabwasser, ebenso wie die sonstigen Enteisungsabwässer, bei entsprechend geringer Belastung auch in Oberflächengewässer eingeleitet werden kann.

II Antrag und Antragsbegründung

Das noch fehlende Wasserrecht zur Einleitung von gering mit Enteisungsmitteln belastetem Niederschlagswasser vom Vorfeld-Modul C-02.5 in den Graben XIII im Winterbetrieb ist Gegenstand dieser Plangenehmigung. Die gehobene Erlaubnis in Ziffer V.1 PFB MUC soll ergänzt bzw. erweitert werden, um auch die Entwässerungssituation des Vorfeld-Moduls C-02.5 vollständig an eine naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung anzupassen.

Mit Schreiben vom 24.08.2021 hat die FMG beantragt, die Einleitung von gering belastetem Enteisungsabwasser aus dem Vorfeld-Modul C-02.5 im Winterbetrieb in den Entwässerungsgraben Nord-Ost, Graben XIII, nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG zu genehmigen

Um eine unnötige hydraulische Belastung der Enteisungsabwasserbeckenanlage und der Kläranlage zu vermeiden, solle im Winterbetrieb im Fall einer nur geringen Belastung des auf dem Vorfeld-Modul C-02.5 anfallenden Enteisungsabwassers dieses direkt in das Oberflächengewässer Graben XIII im Einzugsbereich des Entwässerungsgrabens Nord-Ost eingeleitet werden. Die Pumpstation am neuen Regenklärbecken Ramp 3 Süd verfüge hierzu bereits über die erforderlichen Einrichtungen zur Messung des für die Beurteilung des Belastungsgrades maßgeblichen TOC-Gehalts des Abwassers. Über die Anlagentechnik könnten die Schieber in der Pumpstation so angesteuert werden, dass das Enteisungsabwasser in Abhängigkeit vom TOC entweder zur Enteisungsabwasserbeckenanlage oder in den Graben XIII gelangen könnte. Liege der TOC-Gehalt über 25 mg/l, solle das Enteisungsabwasser der Enteisungsabwasserbeckenanlage und im weiteren Verlauf der Kläranlage zugeführt werden. Bei einem TOC-Gehalt unter 25 mg/l sei von einer geringen Belastung auszugehen, die eine Einleitung über das Regenklärbecken Ramp 3 Süd in den Graben XIII zulasse. Der TOC von 25 mg/l sei in der Nebenbestimmung Ziffer V.1.4.5.1 PFB MUC festgelegt und gelte auch für die übrigen Direkteinleitungen von gering belasteten Enteisungsabwässern in Gewässer.

Zusammen mit dem Antrag wurde der Wasserrechtsantrag auf Einleitung von gering belastetem Enteisungsabwasser aus dem Vorfeld Modul C-02.5 im Winterbetrieb in den Entwässerungsgraben Nord-Ost, Graben XIII, Flughafen München GmbH, Stand 05.07.2021, vorgelegt.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag das WWA und die Wasserbehörde am Landratsamt Erding (LRA) gehört:

Die Prüfung des **WWA** ergibt keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der beantragten Entwässerungssituation. Mit den von der FMG gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers bestehe Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sei bei der planmäßigen Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und -auflagen nicht zu erwarten. Durch die Einleitungen von gering belastetem Enteisungsabwasser sei eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benutzten Gewässer nicht zu erwarten. Vielmehr würden durch die hydraulische Entlastung der Kläranlage und der Verringerung der Überlaufhäufigkeit der Enteisungsabwasserbeckenanlage insgesamt gesehen Vorteile erzielt. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG würden beachtet. Gegen die beantragte Einleitung von gering belastetem Enteisungsabwasser bestünden keine Bedenken. Den weiterhin von der FMG beantragten inhaltlichen Änderungen bzw. Anpassungen unter Ziffer V.1 PFB MUC könne zugestimmt werden.

Seitens der Wasserbehörde im **LRA** wurde das Einvernehmen i. S. d. § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Die Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG liegen vor.

Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I. Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG), vgl. die Ausführungen zu Ziffer D.IV. Andere Rechtsvorschriften sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere verwirklicht die Einleitung in oberirdische Gewässer keinen Tatbestand, der in Anlage 1 Nr. 13 zum UVPG genannt ist. Auch erfährt der Verkehrsflughafen München als Vorhaben nach Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG in seinen uvp-relevanten, die technische Kapazität bestimmenden, Bestandteilen keine Änderung.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit für die gehobene Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

II Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Aufgrund der Sonderregelung in § 19 Abs. 1 WHG wird in der Plangenehmigung auch über wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen entschieden, wenn – wie hier – das Vorhaben Gewässerbenutzungstatbestände beinhaltet. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Die Entwässerung dient dem Betrieb des planfestgestellten Vorfeld-Moduls C-02.5 und wird von der Planrechtfertigung für dieses Modul mitumfasst. Insoweit wird auf Ziffer C.III.2 des 98. ÄPFB Bezug genommen.

IV Materielles Recht

Die im verfügbaren Teil unter Ziffer A.I und Ziffer II (Ziffer V.1 PFB MUC) gemäß § 19 Abs. 1 WHG ausdrücklich ausgesprochene gehobene Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 WHG. Bei der beantragten Einleitung von gering belastetem Enteisungsabwasser aus dem Vorfeld Modul C-02.5 im Winterbetrieb in den Entwässerungsgraben Nord-Ost, Graben XIII handelt es sich um eine Gewässerbenutzung Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer Erlaubnis

oder Bewilligung bedarf. Verfahrensgegenstand ist nicht die (erstmalige) Zulassung der Einleitung von unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser an der verfahrensgegenständlichen Einleitungsstelle in den Graben XIII selbst – diese wurde bereits in Ziffer V.1 des 19. ÄPFB erteilt –, sondern lediglich die Änderung des Einzugsgebietes und der zulässigen Zusammensetzung des anfallenden Niederschlagswassers.

Die auf § 13 WHG beruhenden, in Ziffer IV.9 und Ziffer V.1 PFB MUC genannten, Inhalts- und Nebenbestimmungen, gelten durch die „Einbettung“ des neu erteilten Wasserrechtes in den PFB MUC auch für dieses.

Durch diese „Einbettung“ gilt grundsätzlich die auf § 14 Abs. 2 WHG beruhende, in Ziffer V Satz 2 PFB MUC festgelegte, allgemeine Befristung zum 31.12.2030. Für den Fall, dass der durch den 98. ÄPFB planfestgestellte (Gesamt-) Ausbau des Verkehrsflughafens München vor diesem Zeitpunkt verwirklicht werden sollte, ist dieses Recht bis zu diesem Zeitpunkt befristet.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann – wie von der FMG beantragt – eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Dies wird durch eine Ergänzung der bereits bestehenden gehobenen Erlaubnis unter Ziffer V.1.1.1 PFB MUC, sowie durch Anpassungen der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.1.4.5.1 PFB MUC und der Tabelle in Ziffer V.1.4.5.3 PFB MUC umgesetzt. Das öffentliche Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird – ebenso wie bei den weiteren in Ziffer V.1 PFB MUC genannten Fällen der Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von Niederschlagswasser – bejaht (§ 15 Abs. 1 WHG). Insbesondere entspricht die Einleitung angesichts der hydraulischen Entlastung der öffentlichen Kläranlage des Abwasserzweckverbands Erdinger Moos dem wasserwirtschaftlichen Interesse. Betroffene i. S. d. §§ 11 Abs. 2, 14 Abs. 3 bis 5, 15 Abs. 2 WHG sind hinsichtlich des Verfahrensgegenstandes nicht ersichtlich. Die Einleitungsstelle in den Graben XIII wird selbst nicht neu zugelassen (s. o.), die maximal zulässige Verfüllungsleistung wird nicht geändert und der Graben XIII ist aufnahmefähig (s. u.). Die vom WWA als unbedenklich erachtete Wasserqualität, resultierend aus dem geänderten Einzugsgebiet kann keine nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter haben.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die Entwässerung entspricht zwar nicht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen, gering belastetes Niederschlagswasser oberflächennah und flächig zu versickern. Eine Ableitung des Niederschlagswassers über Regenwasserkanäle in einen Vorfluter ist allerdings dort erforderlich, wo erhöhte Anforderungen an eine Vorreinigung oder – wie hier - keine Sickerflächen vorhanden sind. Die Ableitung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Vorfluter wurde vom WWA fachlich geprüft und befürwortet. Die technischen Regeln und Empfehlungen für die Entwässerungsanlagen werden hierbei eingehalten.

Die Leistungs- bzw. Aufnahmefähigkeit des Grabens XIII wird anhand der langjährig gemessenen Abflussdaten (MQ) an der Messstelle Q 63 ermittelt, wobei für die Einleitung von Enteisungswasser das Winterhalbjahr maßgeblich ist. Eine Überprüfung der mittleren Abflüsse im Winterhalbjahr ergibt, dass bei einer Ableitung von max. 18 l/s (maximale Pumpleistung) aus dem RKB Ramp 3 Süd auch bei Beachtung des Mischungsverhältnisses von 1:10 (Vorgabe unter Ziffer V.1.4.5.3 PFB MUC) der Graben XIII aufnahmefähig und folglich durch die zusätzliche Einleitung mit keinen Überschwemmungen zu rechnen ist, die Rechte Dritter (Unterhaltungsverpflichtete, Eigentümer oder Anlieger) beeinträchtigen könnten.

Auch wird durch die Einleitung kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer (§ 26 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Erding (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt vor.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG entsprochen werden.

Insbesondere werden die Belange des Wasserhaushalts nicht negativ berührt, weil das Vorhaben bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit den Vorgaben der Wasserwirtschaft vereinbar ist. Sonstige möglicherweise abwägungsrelevante Belange, etwa solche des Naturschutzes und der Anliegerinteressen, sind nicht ersichtlich.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung die Kosten für die Begutachtung des WWA erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerechtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach

Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor